

Entrechtung & Verrechtlichung: Entpolitisierung der Demokratie?

VON SHALINI RANDERIA

Das alltägliche, leise Leid und die strukturelle Gewalt in Verbindung mit Prozessen der Verrechtlichung, die beinahe unbemerkt die Lebensgrundlage von Millionen von Menschen vernichten, stehen im Mittelpunkt von Shalini Randerias Forschung. Warum sich der Widerstand gegen die neoliberale Privatisierung von Gemeingütern und die Patentierung von kollektivem Wissen heute immer häufiger von den Parlamenten in nationale wie transnationale Gerichtssäle verlagert, war Gegenstand ihrer Antrittsvorlesung als neue Rektorin des IWM am 3. März 2015 im Wiener Rathaus.



Für die Errichtung des Kanha-Tigerreservats im indischen Bundesstaat Madhya Pradesh wurden indigene Gruppen wie die Baiga und Gond im Namen des Artenschutzes zwangsumgesiedelt.

Wir leben in paradoxen Zeiten. Die globale Ausbreitung der Demokratie geht Hand in Hand mit der Aushöhlung ihrer Substanz. Immer mehr innenpolitische Angelegenheiten werden dem Zugriff nationaler Parlamente entzogen. Gleichzeitig werden durch die Verlagerung von Entscheidungskompetenzen auf die Exekutive die Partizipationsmöglichkeiten von BürgerInnen eingeschränkt. Der Gang zum Gericht erscheint manchmal als der einzige Weg, um willkürliches staatliches Handeln einer öffentlichen Kontrolle zu unterwerfen. Die Folge ist, dass während das Vertrauen in Politik und Politiker schwindet, in vielen Ländern das Ansehen von Richtern und Gerichten steigt – eine Entwicklung, die nicht nur die Kompetenzen der Judikative erweitert, sondern auch

deren Politisierung mit sich bringt.

Obwohl heute mehr denn je von Transparenz und Rechenschaftspflicht die Rede ist, beobachten wir

ihrer Verantwortung entziehen. Die neue Architektur der *Global Governance*, die durch Rechtspluralismus und überlappende Souveränitäten

same Maßnahmen, indem sie sich als machtlose Diener und Berater ihrer souveränen Mitgliedsstaaten präsentieren. Nationalstaaten

des globalen Kapitals, die Brüsseler Bürokratie, die Vorschriften des Internationalen Währungsfonds (IWF) und der Weltbank oder die Bestimmungen der Welthandelsorganisation (WTO).

Die Leidtragenden dieser Entwicklungen, welche die Zerstörung der Lebensgrundlage von zahllosen Menschen durch Enteignungen und Entrechtungen bewusst in Kauf nehmen, sind meist marginalisierte Bevölkerungsgruppen. In Indien werden beispielsweise ganze Dörfer oder Slums zwangsumgesiedelt, um Infrastruktur- oder Bauprojekte mit ausländischen Investoren zu realisieren. Rechtliche Regelungen werden umgeschrieben, um den Abbau von Rohstoffen durch Privatkonzerne zu ermöglichen.

Die auf diese Weise überflüssig gemachten Menschen verlieren,

In Indien wurden seit 1947 ca. 500 000 Menschen aufgrund von Infrastrukturprojekten jährlich zwangsumgesiedelt. Seit der Unabhängigkeit des Landes sind über 60 Millionen Menschen zu sogenannten „Entwicklungsflüchtlingen“ im eigenen Land geworden.

die Tendenz, dass sich internationale Finanz- und Handelsorganisationen, transnationale Konzerne sowie Staaten und NGOs zunehmend

charakterisiert ist, hat dieser Entwicklung Vorschub geleistet. Internationale Institutionen stehen sich aus der Verantwortung für unlieb-

wiederum rechtfertigen unpopuläre Maßnahmen, indem sie externe Faktoren und Akteure dafür verantwortlich machen – sei es das Diktat

ohne adäquate staatliche Entschädigung, den Zugang zur Allmende (*commons*) in Gestalt von Wald und Weideland, Kleinbauern, Landarbeiter und Subsistenzwirtschaft betreibender Waldbewohner werden so zur Migration gezwungen und zu städtischen Slumbewohnern gemacht. Eine weitere Folge ist, dass Dorfgemeinschaften und Verwandtschaftsnetzwerke, die mangels Sozialversicherung häufig die einzige ökonomische Sicherheit darstellen, ebenfalls zerschlagen werden. Der extensive Landraub für die Errichtung von Sonderwirtschaftszonen vertreibt und enteignet die lokale Bevölkerung, deren Lebensraum per Gesetz zu Ausnahmezonen erklärt wird – extraterritoriale Gebiete innerhalb von Staatsgrenzen, wo weder nationales Steuerrecht noch Arbeits- und Umweltrecht gilt. Im Zuge der Umsetzung globaler Umweltnormen wie die der Biodiversität werden nationale Naturschutzparks errichtet, die eine andere Art der Einhegung (*enclosure*) darstellen: Zugangs- und Nutzungsrechte lokaler Bewohner werden beschnitten, auch wenn sie nicht physisch vertrieben werden. Auf diese Weise geht die Verrechtlichung von immer mehr Lebensbereichen paradoxerweise mit Enteignung und mit der Erosion von Bürgerrechten einher.

Als Antwort auf die wachsende Bedeutung des Rechts im Alltagsleben findet auch der Widerstand dagegen mit juristischen Mitteln statt. Auf transnationaler Ebene ist es für BürgerInnen mitunter leichter, politische Verfehlungen der eigenen Regierung zu bekämpfen, als selbst Repräsentation in internationalen Organisationen zu erlangen. Und selbst dort wo Kollektivbeschwerden vor Instanzen wie dem *Inspection Panel* der Weltbank eingebracht werden, bedeutet dies bei weitem nicht, dass diese auch erfolgreich genutzt werden können. Oft mangelt es schlicht an den nötigen finanziellen Ressourcen, an Rechtsexpertise, dem Zugang zu Medien oder transnationalen Netzwerken.

Gemeingüter und geistiges Eigentum

Die Idee von Gemeingütern (*commons*) erfreut sich in der kritischen Theorie wie unter AktivistInnen wachsender Beliebtheit – nicht zuletzt seit Michael Hardt und Antonio Negri Buch *Commonwealth*. Letztere haben zu Recht darauf hingewiesen, dass *commons* nicht nur natürliche Ressourcen wie Wälder, Flüsse, Wasser und Luft umfassen. Auch gemeinsam genutzte von Menschenhand geschaffene Produkte wie Computerprogramme sollten unter diese Kategorie subsumiert werden. Je zentraler Gemeingüter aller Art für die kapitalistische Produktionsweise von Saatgut, Medikamenten, Biotechnologien oder Informationstechnologien sind, so Hardt und Negri, desto schneller werden sie kapitalistischen Eigentumsverhältnissen unterworfen und zu Waren gemacht. Was wäre notwendig, um den vereinfachenden Gegensatz zwischen privat und öffentlich bei der Verwaltung von Gemeingütern, seien es Flüsse oder Computer-Codes, zu

überwinden? Meines Erachtens bedarf es einerseits einer Infragestellung der Gleichsetzung bzw. Reduzierung von allem „Öffentlichen“ auf den Staat, ohne ihn aus seiner Verantwortlichkeit für das Gemeinwohl zu entlassen. Andererseits muss man die verklärte, romantisierte Sicht auf lokale Gemeinschaften überwinden, welcher Art auch immer sie seien. Ebenso notwendig ist es – wie das nachfolgende Beispiel zeigt – den Gegensatz zwischen Natur und Kultur zu hinterfragen, der für das moderne europäische Denken so zentral ist und welcher der Patentierung von Lebewesen zu Grunde liegt.

Ein globales Netzwerk von AktivistInnen focht das Patent eines US-amerikanischen Chemieunternehmens an, das sich das lokale Wissen zur Herstellung von Neemöl sichern wollte, einem natürlichen Pestizid, das von Bauern in Südasien seit Jahrhunderten verwendet wird. Das Europäische Patentamt in München lehnte es ab, das traditionelle, kollektive Wissen der Bauern anzuerkennen; stattdessen wurden die Einwände eines indischen Fabrikbesitzers anerkannt, der noch vor dem US-amerikanischen Konzern ein ganz ähnliches Verfahren zur Gewinnung von Neemöl erfunden hatte.

Werden Rechtsmittel im Widerstand gegen die Enteignung biogenetischer Ressourcen gewählt, engt die Sprache des angloamerikanischen Rechts und dessen Spielarten die Wahl der Argumente ein, wie das Beispiel zeigt: Denn nur individuelle Eigentumsrechte werden gesetzlich anerkannt und einzig eine moderne technische Leistung gilt als Erfindung bzw. Innovation. Neue Governance-Modelle für Gemeingüter müssen daher diese strikte Trennung zwischen Kultur und Natur überwinden, um gegen diese neue Art von Einhegung vorgehen zu können. Kritiker biogenetischer Patente, die sich an nationale oder internationale Gerichte gewandt haben, sind in dem Widerspruch gefangen, genau jene individuelle Eigentumsdefinition und absolute Unterscheidung zwischen Natur und Kultur akzeptieren zu müssen, die sie im speziellen Fall – sei es beim Neemöl, der südafrikanischen Hoodia-Pflanze oder beim Basmati-Reis – anfechten.

Biodiversitätsschutz

Zu einem neuen globalisierten Naturverständnis gehört nicht zuletzt auch die Idee der biologischen Vielfalt. Das Konzept der Naturschutzgebiete, das zum Kernbestand des globalen Umweltregimes gehört, wurde von der Weltnaturschutzunion (IUCN) eingeführt. Es beruht auf dem US-amerikanischen Vorbild der Nationalparks, die heute unbewohnte Naturreservate sind. Wurden früher in den Kolonien Waldgebiete von imperialen Mächten klassifiziert und ausgebeutet, so werden heute im Namen von Biodiversität ganze Gebiete im globalem Süden von privaten Akteuren neu klassifiziert und normiert. Der *World Wide Fund For Nature* (WWF) hat inzwischen weltweit 232 „Biodiversitäts-Krisenherde“ wissenschaftlich identifiziert und aufgelistet. Der Schutz

dieser Gebiete, der die Lebenswirklichkeit der dort in Einklang mit der Natur lebenden Menschen völlig außer Acht lässt, wird durch mächtige internationale NGOs vorangetrieben, die zu selbsternannten „Hütern der globalen „Artenvielfalt““ avanciert sind. Im Verlauf der letzten 25 Jahre hat sich die Fläche dieser Gebiete vervierfacht. In Indien erreichte ihre Ausdehnung im Jahr 2010 rund 6% der gesamten Fläche des Subkontinents mit einer Gesamtbevölkerung von ca. drei Millionen Menschen, die in diesen neu umzäunten Gebieten (*enclosures*) leben.

In diesem neuen globalen Naturschutzregime wird Natur als eine sich selbst regulierende, unberührte Wildnis dargestellt, die durch den verschwenderischen Ressourcenverbrauch der lokalen Bevölkerung bedroht sei. Daher werden deren traditionellen Zugangs- und Nutzungsrechte eingeschränkt und ihr Wissen über die Natur als nichtwissenschaftlich disqualifiziert. Die koloniale wie postkoloniale Transformation von Landschaften in „Umwelt“, „natürliche Ressourcen“, „biologische Vielfalt“ und „Naturschutzgebiete“ entzieht diese Natur der Nutzung der *mit* ihr lebenden Bevölkerung. Diese Transformation ist daher ein eminent politischer Prozess der Bescheidung von Rechten.

Enteignung und Entrechtung können das kollektive und individuelle Handlungsvermögen gleichermaßen korrodieren. Ein angemessenes Verständnis von Armut muss diese in Relation zu anderen Lebensbedingungen setzen wie der Möglichkeit demokratischer Teilhabe, dem Zugang zu öffentlichen Gütern und Infrastruktur auf der einen und der Verweigerung von Bürgerrechten, Zwangsumsiedelungen und der Beraubung von Existenzgrundlagen auf der anderen Seite. In jeder dieser Konstellationen lassen sich sowohl die verschiedenen Erfahrungen mit Armut und Entrechtung erkennen, als auch die unterschiedlichen Möglichkeiten politischen Handelns, die als Versuch verstanden werden können, mit allen verfügbaren Mitteln einen anderen Alltag mitzugestalten.

„Listige Staaten“

Um die ambivalente Rolle des Staates innerhalb dieser Entwicklungen adäquat analysieren zu können, scheint mir das Konzept des „listigen Staates“ hilfreich, das den Fokus von Unvermögen des Staates auf die Analyse seiner Strategien verlagert. Staaten des globalen Südens, deren Bewohner von Entrechtung und Enteignung hauptsächlich betroffen sind, sollten nicht als strukturell defizitär, sondern als Produkt ihrer Geschichte mit einer nach wie vor asymmetrischen Stellung in der internationalen Ordnung betrachtet werden. Dennoch sind sie nicht bloße Opfer ihrer Vergangenheit bzw. gegenwärtiger Globalisierungsprozesse. Der Gestaltungsspielraum von Staaten, die bei internationalen Finanzinstitutionen verschuldet sind, ist hinsichtlich der Planung und Implementierung ihrer politischen Programme zweifelsohne eingeschränkt. Dennoch schiene es mir ein Fehler, die Selbstdarstellung dieser Staa-

ten hinsichtlich ihrer „Schwäche“ als gegeben hinzunehmen, anstatt ihre politischen Wahlmöglichkeiten und Manövierräume zu erkunden. Während Wohlfahrtsstaaten einst Risiken und Ressourcen in der Bevölkerung unverteilt, suchen „listige Staaten“ heute die Verantwortung umzuverteilen. Während schwachen Staaten die Fähigkeit fehlt, die Interessen ihrer BürgerInnen zu schützen, zeigen „listige Staaten“ entweder Stärke oder Schwäche, je nachdem welche Interessen auf dem Spiel stehen. „List“ verweist in diesem Zusammenhang nicht auf das staatliche Leistungsvermögen, sondern auf eine neue Art von Beziehung zwischen nationalen Eliten (häufig in Abstimmung mit internationalen Institutionen) und BürgerInnen.

Indem BürgerInnen ihre Regierungen nun umgehen und sich direkt an supranationale Institutionen wenden, erweitern sie ihre eigenen rechtlichen wie politischen Handlungsspielräume. Gleichzeitig führt die Autorität und Legitimität, die soziale Bewegungen und NGOs internationalen Institutionen verleihen, paradoxerweise auch zu einer weiteren Schwächung der Nationalstaaten, die sie eigentlich in die Verantwortung nehmen möchten.

Die genannten Beispiele veranschaulichen auch das Dilemma von AktivistInnen, die zu kurzlebigen und wechselnden Allianzen mit, aber auch gegen den Staat gezwungen sind. Listige Staaten wiederum schaffen es, immer weniger Verpflichtungen gegenüber ihren BürgerInnen einzugehen. Zivilgesellschaftliche Akteure stehen daher vor dem Problem, dass sie die Machtbefugnisse ihrer Staaten gleichzeitig beschränken und erweitern wollen. So haben soziale Bewegungen als einstmalige scharfe Kritiker des Staates den Nutzen staatlicher Souveränität wiederentdeckt, wenn es beispielsweise um die Regulierung mächtiger Konzerne und Banken geht. Das Resultat dieser selektiven pragmatischen Partnerschaften mit dem Staat ist eine „fuzzy“ Politik, die post-ideologische Züge trägt. Eine Sache haben internationale Institutionen, Staaten und transnationale Bürgerbündnisse am

Ende aber gemein: Sie alle müssen mehrere Öffentlichkeiten an unterschiedlichen Orten gleichzeitig ansprechen, gegensätzliche Interessen befriedigen, lokale Prioritäten mit einer Vielzahl von globalen Agenden in Einklang bringen sowie ihre Anliegen in eine weltweit verständliche Sprache übersetzen. Daraus ergeben sich zentrale Fragen hinsichtlich der Rechenschaftspflicht dieser drei Akteure vor dem Hintergrund einer äußerst ungleichen Machtverteilung in der neuen Architektur der *Global Governance*, in der Konzerne und Finanzmärkte immer mehr Einfluss auf die Politik gewinnen. <

Bei diesem Text handelt es sich um Auszüge der *Wiener Vorlesung*, welche Shalini Randeria im Wiener Rathaus am 3. März 2015 gehalten hat. Wir danken dem Wissenschaftsreferenten der Stadt Wien und Koordinator der Wiener Vorlesungen, Herrn Univ.-Prof. Hubert Christian Ehalt, für die Erlaubnis zum Abdruck. Eine Langfassung des Textes ist im aktuellen Heft von *Transit – Europäische Revue* (Nr. 46) nachzulesen (siehe S. 23).



Shalini Randeria ist seit 2015 Rektorin des Instituts für die Wissenschaften vom Menschen. Darüber hinaus ist sie Professorin für Sozialanthropologie und Soziologie am Graduate Institute of International and Development Studies in Genf. Ihre zahlreichen Veröffentlichungen umfassen: *Anthropology, Now and Next: Diversity, Connections, Confrontations, Reflexivity* (2014); *Critical Mobilities* (2013); *Jenseits des Eurozentrismus: Postkoloniale Perspektiven in den Geschichts- und Kulturwissenschaften* (2013).

